

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VOGT GmbH Henfenfeld

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartner und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferanten“), sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten schließen und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach Datum der Bestellung gebunden.

(2) Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für die Änderung von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die vorgenannte Anzeigefrist mindestens vier Wochen beträgt. Die dem Lieferanten durch die Änderung entstehenden, nachgewiesen und angemessenen Mehrkosten werden erstattet. Der Lieferant hat die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten rechtzeitig, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Regelungen. Die Regelungen in Abs. (5) bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei Lieferverzögerungen sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung gilt der Preis frei Haus und schließt Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherungen ein.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

§ 5 Eigentumssicherung, Werkzeuge

(1) Die Übereignung der Ware hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bei mangelhafter Weiterverarbeitung bzw. Beschädigung der von uns beigestellten Teile trägt der Lieferant die Erstattung der Wiederherstellungskosten bzw. die Reparaturkosten der Teile.

(3) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Vertragszwecke zu benutzen.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, an den uns gehörenden Gegenständen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt jedoch abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(2) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

§ 7 Produkthaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen wird der Lieferant jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice übermitteln.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritte in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Gegenüber Dritten sind die überlassenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat sie auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

§ 10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 11 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist, sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

Stand: September 2018